



Amt für Volksschule

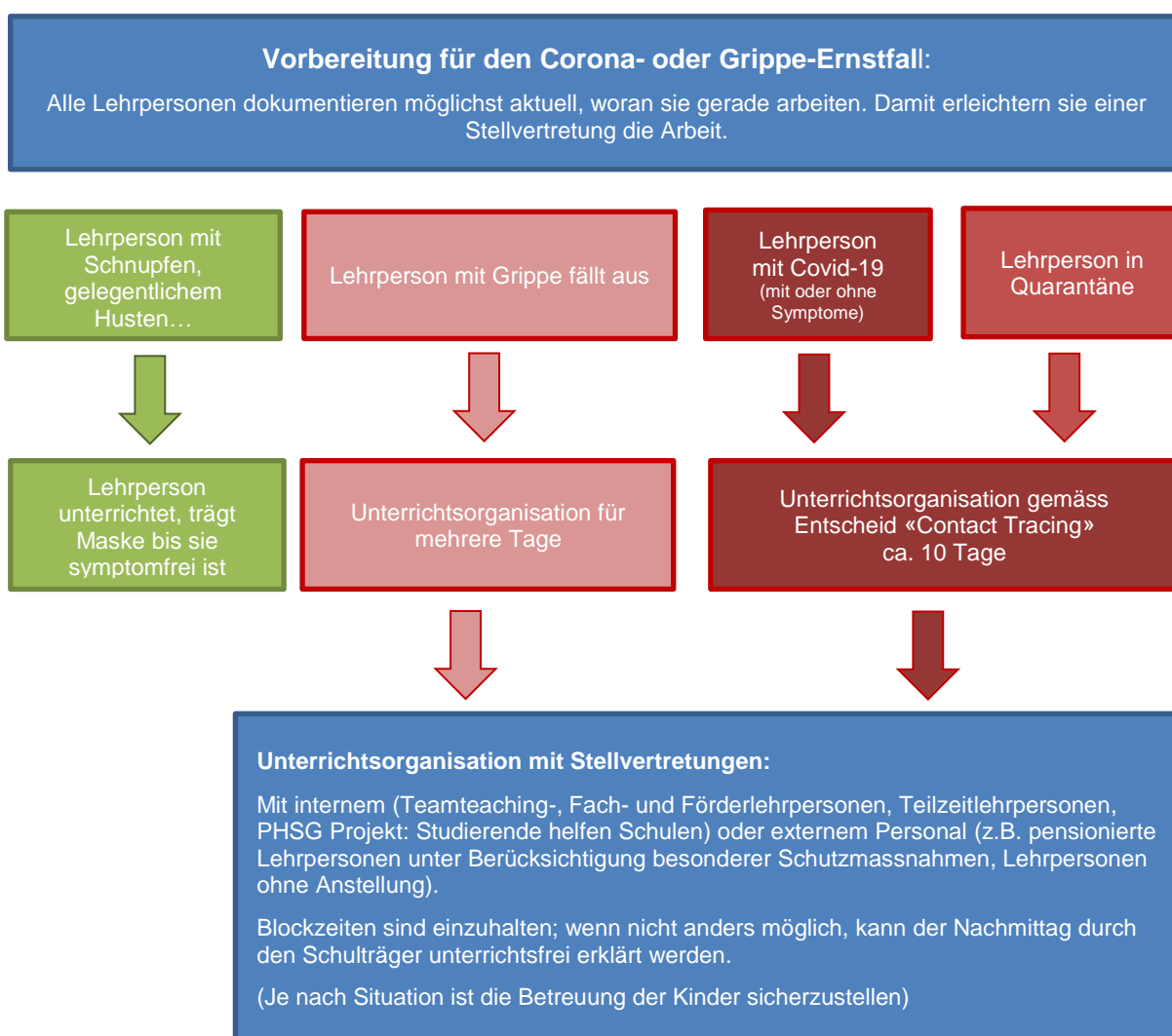
Empfehlungen zur Schulorganisation während Corona und Grippe

Verantwortlich für die Umsetzung des lokalen Schutzkonzeptes ist der Schulträger – die nachfolgenden Informationen geben Hinweise für den Einsatz von Lehrpersonen

Auch während Corona- und Grippe-Zeiten gelten die Vorgaben zur Unterrichtsorganisation. So sind insbesondere im Kindergarten und in der Primarschule die Blockzeiten einzuhalten. Eine **gleichzeitige** Anhäufung von Lehrpersonen, welche krank oder in Quarantäne sind, kann jedoch die Schulen vor grosse Herausforderungen stellen.

Idealerweise bereiten Schulen lokale Notfallszenarien vor und überlegen sich bereits im Vorfeld, welche Lehr- und weitere Personen kurz- oder mittelfristig für Stellvertretungen oder Betreuungsaufgaben eingesetzt werden können.

Das Amt für Volksschule (AVS) empfiehlt in Absprache mit SGV und VSLSG folgendes Vorgehen:



Was ist, wenn der Unterricht aufgrund einer **gehäuften, gleichzeitigen** Abwesenheit von Lehrpersonen nicht mehr gemäss Stundenplan organisiert werden kann?

Folgende Möglichkeiten sind denkbar zum Umgang mit besonders prekären Situationen bezüglich Lehrpersonen-Verfügbarkeit. Für die Organisation und Genehmigung ist der Schulträger zuständig. Beim Wechsel in den Fernunterricht für einzelne Klassen sowie die totale Schliessung (Stufen 4 und 5) besteht jedoch eine Meldepflicht an das AVS bzw. das Bildungsdepartement (BLD).

Stufe	Schulorganisation	zuständig	Meldepflicht
1	Eine Lehrperson der Klasse fällt aus, der Unterricht findet gemäss lokaler Regelung mit Stellvertretung (Teamteaching-, Förder- und Fachpersonen etc.) gemäss Stundenplan statt.	Schulträger/ Schulleitung	keine
2	Mehrere Lehrpersonen fallen gleichzeitig aus, der Unterricht kann trotz Stellvertretungslösung nicht mehr vollumfänglich gemäss Stundenplan stattfinden, es müssen kleinere Anpassungen vorgenommen werden: z.B. keine Unterrichtsdifferenzierung mehr. Die Lektionentafel wird insgesamt eingehalten.	Schulträger/ Schulleitung	keine
3	Durch einen temporär bedingten sehr hohen, gleichzeitigen Ausfall mehrerer Lehrpersonen müssen kurzfristig Personen ohne Unterrichtsbefähigung (z.B. Klassenassistenten) Betreuungsaufgaben übernehmen. Diese betreuen eine Klasse, bis eine Stellvertretungslösung gefunden oder die Lehrperson wieder gesund ist (z. B. Fernunterricht durch Lehrperson, Klasse vor Ort).	Schulträger/ Schulleitung	keine
4	Aufgrund gehäufter und gleichzeitiger Abwesenheit eines Grossteils der Lehrpersonen einer Schuleinheit, kann der Unterricht im Schulhaus nicht mehr vollumfänglich mit Stellvertretungen organisiert werden, für einzelne Klassen ist deshalb der Unterricht zu Hause zu organisieren. Dauert dieser länger als 5 Tage, so ist dies dem AVS zu melden.	Schulträger/ Schulleitung	Meldung an das AVS
5	Eine komplette Schliessung eines Schulhauses würde im «worst case» in Absprache zwischen dem Schulträger und dem Kantonsarztamt und dem BLD ausgesprochen werden.	Schulträger/ Schulleitung	BLD und Kantonsarztamt

Zu beachten:

- Auch für die Klassen der Oberstufe gilt grundsätzlich das obige Ablaufschema. Die Unterrichtsorganisation auf dieser Stufe erlaubt jedoch etwas grössere Flexibilität, da das Alter der Schülerinnen und Schüler mehr Arbeit in Selbstorganisation zulässt und keine Blockzeiten eingehalten werden müssen.
- Wenn der Stundenplan nicht vollständig eingehalten werden kann, muss die Schule ein Notfall-Betreuungsangebot für Kindergarten und Primarschule schaffen.
- Wird eine ganze Klasse in die vom Kantonsarztamt verordnete Quarantäne geschickt, erhalten die Schülerinnen und Schüler Lernmaterial für die Arbeit zu Hause.
- Lehrpersonen in Quarantäne OHNE Symptome werden für Aufgaben eingesetzt, die zuhause erledigt werden können.

Zu bedenken:

- Je mehr externe Personen zusätzlich im Unterricht mitwirken, desto grösser kann die Gefahr von Ansteckungen sein. Es wird daher empfohlen, so lange wie möglich mit schulinternem Personal zu arbeiten.
- Das Weihnachtsquartal steht vor der Tür. Damit verbunden sind viele schöne, traditionsreiche Anlässe wie beispielsweise Singen im Altersheim, Samichlaus, Schulbesuchstage etc. Bitte bedenken Sie bei der Planung aller speziellen Anlässe, ob diese auf Grund der besonderen Lage in diesem Jahr unter Einhaltung entsprechender Schutzmassnahmen durchgeführt werden können. Zu solchen Anlässen zählt insbesondere auch das gesellige Beisammensein im Lehrerteam.
- Wie bereits zu Beginn des Schuljahres erwähnt sind aber grundsätzlich besondere Unterrichtsveranstaltungen wie Skilager, Schulverlegungen etc. erlaubt.